

VERWALTUNGSRICHTLINIE

Stempelrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) regelt durch die vorliegende Stempelrichtlinie Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln (im folgenden Vertragsarztstempel genannt) im Rahmen der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Berlin unter Berücksichtigung nach § 37 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) in Verbindung mit den Gesamtverträgen zwischen der KV Berlin und den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Vorgaben dieser Stempelrichtlinie erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Berufsordnungen und Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer sowie der Berufsordnungen für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie des Berliner Hochschulgesetzes, soweit sie sich auf den Inhalt von Vertragsarztstempeln beziehen.
- (2) Für alle Vordrucke nach der Vordruckvereinbarung (z. B. Überweisungsscheine, Verordnungen, Berichte, Vertragsarzt-/Psychotherapeutenbriefe etc.), die als vertragsärztliche Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und des ärztlichen Notdienstes ausgestellt werden, ist ein Vertragsarztstempel zu verwenden, dessen Inhalt und Gebrauch den Regelungen dieser Stempelrichtlinie entspricht.
- (3) Bei Vordrucken nach Abs. 2 kann dann auf die Verwendung des Vertragsarztstempels verzichtet werden, wenn dessen Inhalt auf dem Vordruck an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle ausgedruckt ist.
- (4) Folgende an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsärzte, Psychotherapeuten, ärztlich geleitete Einrichtungen und andere ermächtigte Personen sind berechtigt und verpflichtet, einen Vertragsarztstempel *zu verwenden*:
 - **niedergelassene Vertragsärzte/Psychotherapeuten** nach §§ 19/24 Ärzte-ZV (gemäß BAR-Datensatz der KBV)
 - niedergelassene bzw. angestellte Ärzte/Psychotherapeuten im **Jobsharing** gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 SGB V und § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V.
 - **angestellte Ärzte/Psychotherapeuten** bei Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten in Praxen nach § 95 Abs. 9 oder § 103 Abs. 4b SGB V (gemäß BAR-Datensatz der KBV).
 - **Ärzte/Psychotherapeuten in zugelassenen Einrichtungen** nach § 95 Abs. 1 und 1a SGB V (**MVZ**) und § 311 Abs. 2 Satz 1 SGB V (**Polikliniken**)
 - **ermächtigte Ärzte/Psychotherapeuten** nach § 31 Ärzte-ZV
 - **ermächtigte Ärzte/Psychotherapeuten am Krankenhaus** nach § 31 a Ärzte-ZV
 - **ermächtigte Institute** nach §§ 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c SGB V
 - **Praxisverweser** gem. § 4 Abs. 3 BMV-Ä

- **Mammographie-Screening** gem. § 2 Abs. 7 BMV-Ä (Anlage 9.2)
 - **Portalpraxen/Notdienstpraxen** mit regionalem Kooperationsvertrag nach § 75 Abs. 1b Satz 2 SGBV
- (5) Ärzte in **Weiterbildung, Entlastungsassistenten, Sicherstellungsassistenten und Praxisvertreter** in der Praxis verwenden den Vertragsarztstempel des Arztes/Psychotherapeuten, den sie vertreten bzw. für den sie tätig sind. **Vertreter** unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen in Vertretung (i. V.) **Assistenten** unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen im Auftrag (i. A). Weiterbildungsassistenten werden als Assistenten i. S. d. S. 2 tätig. Die wirksame Verordnung durch einen Weiterbildungsassistenten setzt die Anleitung und Überwachung des Weiterbilders voraus. Der Weiterbilder hält sich bei der Verordnung entweder in unmittelbarer Nähe auf oder hat sich davon überzeugt, dass der Assistent über ausreichende Erfahrung mit der Erbringung der einzelnen Leistung verfügt. Weiterbildungsassistenten nutzen den Stempel des Weiterbilders. [Ein Stempel mit Name und Berufsbezeichnung ist zusätzlich auf den Vordrucken aufzubringen. Die Vertretungsregelungen sind in diesen Fällen zu beachten.]
- (6) **Angestellte Ärzte/Psychotherapeuten** werden auf dem Vertragsarztstempel nicht aufgeführt. Sie nutzen den Stempel des anstellenden Arztes und verwenden einen zusätzlichen Stempel mit Namen, Facharztbezeichnung und LANR. [Sie kennzeichnen in der Abrechnung ihre erbrachten Leistungen mit ihrer LANR.]
- (7) **Vertreter** eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten **auf einem vakanten Arztsitz nach § 32 b Abs. 6 Ärzte-ZV** verwenden den Vertragsarztstempel des Arztes/ Psychotherapeuten, den sie vertreten. [Sie rechnen die erbrachten Leistungen über ihre eigene LANR ab und unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen.]
- (8) **Ärzte/Psychotherapeuten einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)** sollen einen einheitlichen Stempel verwenden, auf dem alle in der Berufsausübungsgemeinschaft zugelassenen tätigen Vertragsärzte/Psychotherapeuten mit ihren Fachgebieten (ggf. Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen) aufgeführt sind.
- (9) **Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (üBAG)** erhalten für jeden von den Zulassungsgremien genehmigten Leistungsort einen Stempel mit den Angaben des jeweiligen Leistungsortes (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort). Alle Stempel aller Leistungsorte der üBAG führen ausschließlich die BSNR der Betriebsstätte. [Die erbrachten Leistungen werden in der Abrechnung über die jeweilige NBSNR gekennzeichnet.]
- (10) Bei **KV-bereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften** erhält der Arzt/ Psychotherapeut, der über seinen Status aus einem anderen KV-Bereich Leistungen im Zulassungsbezirk Berlin abrechnet, keinen eigenen Stempel. Der Arzt/Psychotherapeut verwendet in Berlin den Vertragsarztstempel des Leistungsortes der Leistungserbringung und kennzeichnet seine Leistungen mit seiner LANR. [Die notwendigen Abrechnungsinformationen des Leistungserbringers (u. a. LANR) sind ausschließlich im Abrechnungssystem der KV Berlin zur BSNR hinterlegt]

- (11)Ärzte/Psychotherapeuten, die im Rahmen einer **Institutsermächtigung** vertragsärztlich tätig sind, werden auf dem Vertragsarztstempel des Instituts nicht aufgeführt. Stattdessen beinhaltet der Stempel ggf. die Bezeichnung der Fachabteilung.
- (12)Für Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der **Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)** gemäß Vereinbarung § 132d SGB V wird auf Antrag bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eine SAPV-BSNR vergeben. Die Stempelvergabe kann auf Antrag erfolgen.
- (13)**Ausgelagerte Praxisstätten** bekommen eine NBSNR und erhalten keinen gesonderten Stempel. [Die an diesen Leistungsorten erbrachten Leistungen müssen mit der NBSNR des Leistungsortes der Leistungserbringung gekennzeichnet werden; die Abrechnung erfolgt über die BSNR der Praxis.]
- (14)**Zweigpraxen** bekommen einen NBSNR und erhalten bei Bedarf auf Antrag einen Stempel mit den Angaben des jeweiligen Leistungsortes (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort). [Die an diesen Leistungsorten erbrachten Leistungen müssen mit der NBSNR des Leistungsortes der Leistungserbringung gekennzeichnet werden; die Abrechnung erfolgt über die BSNR der Praxis.]
- (15)Bereits an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die am **Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD)** teilnehmen wollen, erhalten auf Antrag von der Bereitschaftsdienstkommission eine Genehmigung. Ärzte, die bisher nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erhalten nach erteilter Genehmigung zusätzlich von dem Büro des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Sondernummer.
- (16)Ärzte, die an dem antragspflichtigen Programm für **Mammographie-Screening** teilnehmen wollen, und denen die Genehmigung auf Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, erhalten von der KV Berlin, Abteilung Qualitätssicherung eine Sondernummer.

§ 2 Veränderung von Vertragsarztstempeln

Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten sind verpflichtet entsprechend dem Bundesmantelvertrag und Gesamtverträgen einheitliche Stempel zu verwenden. Die Stempel dienen der Kommunikation mit anderen Leistungserbringern in der gesetzlichen Krankenversicherung und müssen in den Praxen vorgehalten werden, auch wenn durch technische Lösungen beim Ausfüllen von Formularen eine Praxisverwaltungssoftware genutzt wird.

§ 3 Inhalt des Vertragsarztstempels

- (1) Der notwendige Inhalt des Vertragsarztstempels wird durch untergesetzliche Vorschriften bestimmt. Insbesondere die Bezeichnung der Einrichtung, die Angaben zur Fachgebietsbezeichnung /Schwerpunktbezeichnung (Teilgebiet) der Ärzte bzw. der Berufsbezeichnung der Psychotherapeuten und zum Vertragsarztsitz müssen mit den aktuellen Beschlüssen über die Zulassung/Ermächtigung übereinstimmen.

(2) Der Vertragsarztstempel muss folgende Daten enthalten (Muster siehe Anlage):

- Titel, Vor- und Zuname des Vertragsarztes/Psychotherapeuten (Vorname ausgeschrieben)
- Gebietsbezeichnung/ggf. Schwerpunktbezeichnung/ (Teilgebiet); Berufsbezeichnung
- Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort/ggf. Ortsteil (Geokodierbarkeit)
- Hauptbetriebsstättennummer (BSNR) (bestehend aus 7 Stellen) in deutlich größeren Lettern
- Telefon-Nummer und/oder Mobilfunk-Nummer, wahlweise Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse
„Kennzeichnung einer zentralen Telefonnummer ist Pflicht“

(3) Es dürfen nur akademische **Grade** geführt werden, die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder deutschen staatlichen Stelle gemäß der Urkunde verliehen wurden.

Ein **ausländischer Hochschulgrad** kann gemäß § 34 a (Ausländische Hochschulgrade) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG in der Fassung vom 26. Juli 2011) in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis) geführt werden, wenn dieser von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden ist. *)

**) Im Einzelfall können die Vorgaben zur Führung eines ausländischen akademischen Grades in Deutschland über die Homepage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz abgefragt werden (www.anabin.de).*

(4) **Vornamen** müssen ausgeschrieben werden (siehe auch § 2 Arzneimittelverschreibungsordnung - AMVV)

(5) **Zusatzbezeichnungen** können in den Vertragsarztstempel aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Urkunden der Landesärztekammer dem Arztregister vorliegen und diese im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung von Bedeutung sind. Erteilte Genehmigungen (Genehmigungspflichtige Leistungen) der Abteilung Qualitätssicherung, z. B. Teilnahme an Disease-Management-Programmen etc. werden nicht auf den Vertragsarztstempeln übernommen.

Urkunden, die nicht von einer Landesärztekammer ausgestellt worden sind, z. B. „Diabetologie“ der Deutschen Diabetes Gesellschaft, werden nicht berücksichtigt. Funktionsbezeichnungen z. B. Chefarzt, Oberarzt, FEBO („Fellow of the European Board of Ophthalmology“) u. ä. werden auf dem Vertragsarztstempel nicht übernommen.

(6) Es ist auf die Angabe von geokodierbaren **Praxisanschriften** zu achten. Bei Angaben von Eckanschriften wird der zweite Straßename nicht auf dem Vertragsarztstempel ausgewiesen. Hausnummernbereiche können auf dem Stempel geführt werden, wobei ausschließlich die erste Haus-Nr. zulassungsrelevant ist.

- (6)
- (7) Auf dem Vertragsarztstempel soll eine zentrale **Telefonnummer**, die um die Aufnahme weiterer Telefonnummern ergänzt werden kann, angegeben werden. Telefonnummern sind weder personen- noch fachbereichbezogen.

Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Berlin unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

Bezeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form in Berlin geführt werden.

§ 4 Größe und Format des Vertragsarztstempels

- (1) Der Stempel muss abrechnungs- und formularwesenkompatible Eigenschaften aufweisen.
- (2) Die Stempelplatte des Vertragsarztstempels besteht aus einem viereckigen Format.

§ 5 Ausschließlicher Bezug von Vertragsarztstempeln über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Vertragsarztstempel dürfen ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin bezogen werden, Vertragsärzte sind nicht berechtigt diese bei Dritten zu beziehen.

Für die Bestellung ist grundsätzlich das Bestellformular - welches auf unserer Homepage hinterlegt ist zu verwenden.

Link: [xxx](#)

§ 6 Kosten der Stempelerstellung

- (1) Die KV Berlin übernimmt bei der erstmaligen Aufnahme der vertragsärztlichen oder der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit je Betriebsstättennummer für alle in § 2 Abs. 1 genannten **zugelassenen/ermächtigten** Personen und Einrichtungen die Bestellung und Kosten für die Herstellung der ersten Ausführung jeweils eines Holzstempels.
- (2) Wechselt der Vertragsarzt/Psychotherapeut den Zulassungsstatus und setzt die vertragsärztliche Tätigkeit fort oder werden weitere Stempel beauftragt auch z. B. Impfstempel etc. erfolgt keine Kostenübernahme seitens der KV Berlin.
- (3) Alle Veränderungen der Praxisstruktur (Gründung und Beendigung von Berufsausübungsgemeinschaften, Veränderungen bei Berufsausübungsgemeinschaften, Praxissitzverlegung, etc.) erfordern die Bestellung geänderter Vertragsarztstempel über die Zulassungsgremien.
- (4) Die Anfertigung weiterer Stempel erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Diese Stempel müssen in Inhalt und Größe vollständig dem Erststempel entsprechen.

- (5) Nicht abgeholte Stempel werden ohne Ersatzanspruch nach 6 Monaten vernichtet, wenn der Stempel nach dreimaliger Erinnerung nicht abgeholt wurde und ein Grund für die unterbliebene Abholung vor Ablauf der Frist von 6 Monaten, berechnet nach dem Versanddatum der 1. Erinnerung, nicht geltend gemacht wurde. Soweit eine Statusänderung Anlass für die Bestellung des neuen Stempels war, beginnt die Frist von 6 Monaten erst mit Bestandskraft der jeweiligen Statusentscheidung.

§ 7 Bestellung von Stempeln von Amts wegen

Erfolgt nach einer Veränderung der Praxisstruktur keine Bestellung eines geänderten Stempels durch die Vertragsarztpraxis, bestellt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin von Amts wegen einen neuen Vertragsarztstempel. In diesem Falle wird jeweils die günstigste Form eines Stempels bestellt.

§ 8 Verlust von Vertragsarztstempeln

Der Verlust eines Vertragsarztstempels ist der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit sind vorhandene Vertragsarztstempel nicht mehr zu verwenden. Die Sorgfaltspflicht obliegt der Praxis.

Arten	Erforderliche Mindestangaben	Variante 1	Variante 2
Mammographie-Screening	<p>Dr. med. Max Mustermann Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Mammographie-Screening - DRK Kliniken Musterstadt Hauptstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p> <p>Max Mustermann Facharzt für Diagnostische Radiologie - Mammographie-Screening - Hauptstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p>		
Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)	<p>Dr. med. Hans Meyer Dr. med. Frieda Schmidt Erna Müller / Theo Schubert Dr. med. Willi Wurm <u>Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)</u> Hauptstr. 1, 12345 Musterstadt Spezielle-BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p>		
Notdienstpraxen	<p>Notdienstpraxis Evangelisches Musterkrankenhaus Hauptstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p> <p>Notdienstpraxis Muster-Klinik Musterstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p>		
KV-Notdienstpraxen	<p>KV -Notdienstpraxis am Muster Krankenhaus Berlin Hauptstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 116117</p>		
Zweigpraxen	<p>Zweigpraxis üBAG Krankenhaus (Zuordnung des üBAG) Musterstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p>	<p>Zweigpraxis üBAG Krankenhaus (Zuordnung eines bestimmten MVZ Musterhaus MVZ der üBAG) Musterstr. 1, 12345 Musterstadt BSNR Tel.: (030) 1 23 45</p>	